

überwachers nur 0,6% der auf die Sendeminuten umgerechneten Einnahmen erhalten, d.h. lediglich 2/11 der Entschädigungen des Urhebers. Ein amerikanischer Urheber würde demnach für die Vervielfältigung seines Werkes durch ein Sendeunternehmen für jedes Jahr der Nutzung 11 mal mehr erhalten als der ausübende Künstler für die Vervielfältigung der Darbietung. Dies lässt sich mit dem in Art. 16 Abs. 1 WPPT enthaltenen Gleichbehandlungsgrundsatz von Leistungsschutzberechtigten und Urhebern bei der Einschränkung konventionsrechtlich garantierter Rechte nicht vereinbaren.

- 17 Die Sender behaupten, die im Tarifantrag festgesetzten Vergütungssätze würden willkürlich abgestuft, d.h. es gebe weder einen Grund für die Abstufung noch einen solchen für die Festsetzung der Zuschläge. Swissperform hat in der Tarifeingabe ausführlich dargelegt, dass sich die geforderten Vergütungshöchstsätze an den bisherigen vertraglich vereinbarten Vergütungssätzen orientieren. Im Unterschied zu vertraglichen Regelungen enthält jedoch der beantragte Tarif feinere Abstufungen für Nutzungen von geringer Intensität. Die wesentliche Abstufung richtet sich nach der Dauer der Nutzung, die auch nach den Ausführungen der Nutzer sich als wesentlicher Ersparnisfaktor auswirkt und damit von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die weiteren Abstufungen der Verwendung zur automatischen Programmierung, zur Umformatierung und zur Integrierung in einen für die Sendung verwendeten Tonbildträger richtet sich ebenfalls nach Art der Verwendung im Betrieb, sie hat ebenfalls eine wesentliche Ersparnis der Kosten für den Sendebetrieb zur Folge und demnach eine wirtschaftliche Bedeutung durch Personalerparnis. Sender, die ausgiebig von den durch den Tarif erlaubten Vervielfältigungsmöglichkeiten Gebrauch machen, kommen mit sehr wenig Personal aus. Tatsächlich sind die technischen Betriebskosten für den Betrieb eines Senders in den letzten Jahren ständig gesunken. Das Bundesgericht und die ESchK hat verschiedentlich die Auffassung vertreten, bei geringen Nutzungskosten rechtfertige sich eine volle Ausschöpfung und unter Umständen sogar eine Überschreitung der Regelhöchstsätze.
- 18 Die Sender behaupten, der anvisierte Tarif überschreite den Regelhöchstsatz von 3% gemäss Art. 60 Abs. 2 URG. Sie nehmen nicht Stellung zum Argument der Swissperform, wonach der geltende Sendetarif GTS die Regelhöchstsätze bei weitem nicht ausschöpft, indem auf die Bruttoeinnahmen ein systemwidriger Werbekostenabzug von 40% gewährt wird. Selbst bei der Anwendung des beantragten Höchstzuschlages von 60 Prozenten würde demnach der Regelhöchstsatz noch nicht voll, d.h. zu höchstens 96% ausgeschöpft.